



**Fraktion der Initiative für  
Bürgerinteresse und  
Bürgerbeteiligung  
(IBB-Brieselang)**

**Ralf Heimann**

Zilleweg 39  
14656 Brieselang

Telefon 033232 / 23058  
heimann@ralfheimann.de  
www.ibb-brieselang.de

Ralf Heimann · Zilleweg 39 · 14656 Brieselang

Brieselang, den 27.04.2015

Einschreiben

Gemeinde Brieselang  
Herrn Bürgermeister  
Wilhelm Garn  
Am Markt 3  
14656 Brieselang

— Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Fraktion IBB

Unsere Nachricht vom

IBB-Anfrage wegen Befangenheit von Gemeindevertretern

Sehr geehrter Herr Garn,

— in der Vergangenheit wurden wiederholt Beratungen und Beschlüsse über den Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet Zeestow unter aktiver Teilnahme des Gemeindevertreters Norbert Jütterschenke in der Gemeindevertretung behandelt.

Dieser Gemeindevertreter hat sich bis heute zu keiner dieser Beratungen und Beschlussfassungen als befangen erklärt, obwohl er selbst als Makler über seine Website [www.massivhaus-kci.de](http://www.massivhaus-kci.de) diese gewerblichen Grundstücke der Gemeinde als Makler aktiv anbietet.

1. Wir bitten Sie daher um Stellungnahme und Begründung, ob Herr Jütterschenke in Angelegenheiten, die das Gewerbegebiet Zeestow betreffen, befangen war und ist oder ob keine Befangenheit vorliegt.

— Ebenso erhält Herr Jütterschenke als Gemeindevertreter über die Beschlussvorlagen Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über von ihm gemakelte Grundstücke, die er gewerblich nutzen kann. Nimmt ein Gemeindevertreter, der als Handwerker tätig ist, an einer Ausschreibung teil, werden ihm die Beschlussunterlagen zu der Auftragsvergabe nicht zugestellt.

2. Aufgrund welcher rechtlichen Regelung wird dies im Fall eines gewerblichen Maklers in Bezug auf ein von ihm gemakeltes Gewerbegebiet anders gehandhabt?

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Heimann

Vorsitzender der IBB-Fraktion



AM MARKT 3  
14656 Brieselang  
TEL. (03 32 32) 3 38-0  
FAX (03 32 32) 3 38- 88

GEMEINDE BRIESELANG, Am Markt 3, 14656 Brieselang

Brieselang, am 05.05.2015.

**IBB Fraktion  
c/o Ralf Heimann  
Zilleweg 39  
14656 Brieselang**

**cc: Gemeindevertretung**

**Ihre Anfrage vom 27.04.2015 / Eingang 28.04.2015  
Anfrage wegen Befangenheit von Gemeindevertretern**

Sehr geehrter Herr Heimann,

Ihre obige Anfrage möchte ich gerne wie folgt antworten:

#### **Vorbemerkung**

- ◆ Zunächst einmal möchte ich an dieser Stelle auf Ihre Anfrage vom 20.03.2015 und meine Antwort vom 30.03.2015 verweisen. Hier habe ich Ihnen unter anderem mitgeteilt, dass die Gemeinde sich grundsätzlich bei Vermarktung gemeindeeigener Flächen nicht Dritter bedient und es auch keine diesbezüglichen Vertragsverbindungen oder Ähnliches gibt. Auch Provisionszahlungen werden nicht getätigt. Mir ist kein Fall bekannt, dass nach Dezember 2003 ein Gewerbegrundstück im Eigentum der Gemeinde durch Dritte vermarktet wurde.
- ◆ Der von Ihnen angesprochene örtliche Makler wurde schriftlich aufgefordert, seine Homepage so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entsteht, er ist für die Gemeinde tätig.

#### **zu Frage 1)**

Eine Befangenheit eines Gemeindevertreters nach § 22 Abs. 1 BbgKVerf (Mitwirkungsverbot) liegt vor, wenn „die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann“.

Unterstellt, der Gemeindevertreter würde für die Gemeinde in Angelegenheiten der Vermarktung/des Verkaufs von Gewerbegrundstücken tätig werden, müsste eine Befangenheit und demnach ein Mitwirkungsverbot bejaht werden, da er durch die Beschlussfassung sodann einen unmittelbaren Vorteil (Maklerprovision) erlangen würde.

In den hier bekannten Fällen, welche der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegen haben (Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet Zeestow), hat kein Gemeindevertreter eine Vermitt-

lungstätigkeiten als Makler für die Gemeinde wahrgenommen, die ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 22 BbgKVerf impliziert hätten. Dies gilt zumindest für die Zeit nach Dezember 2003.

Ob ein Gemeindevertreter von potentiellen Interessenten (Erwerbern) der jeweiligen Grundstücke mittels Maklervertrag beauftragt war und im Verfahren nicht genannt werden wollte/sollte, entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde.

**zu Frage 2)**

Nach den vorstehenden Ausführungen ist fraglich, welche Informationen, die von der IBB als nicht öffentlich angesehen werden, ein Gemeindevertreter erhalten haben soll, die er als Makler hinsichtlich des Gewerbegebietes Zeestow verwenden könnte.

Bezieht sich diese Frage auf die Preisgestaltung der zur Veräußerung anstehenden gemeindeeigenen Gewerbegrundstücke kann mitgeteilt werden, dass diese Beschlussvorlagen zwar im nicht öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzungen behandelt werden, es jedoch bezweifelt wird, dass es sich um Informationen handelt, die einem Gemeindevertreter als Makler einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen würden.

Die Preisgestaltung für gemeindeeigene Grundstücke obliegt der Verwaltung und unterliegt letztendlich der Zustimmung durch die Gemeindevertretung. Ob und inwieweit diese Information für einen Makler einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil darstellt, entzieht sich der hiesigen Kenntnis. Zumal Informationen über die Preisentwicklung von Grundstücken aus dem jährlich erscheinenden öffentlich zugänglichen Grundstücksmarktbericht eingeholt werden können.

Soweit es sich um gemeindeeigene Gewerbegrundstücke handelt, war kein Gemeindevertreter nach hiesiger Kenntnis als Makler involviert, d. h. er hat nicht an Abstimmungen über Beschlussvorlagen teilgenommen, die ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil gemäß § 22 Abs. 1 BbgKVerf gebracht hätten.

Soweit ein Gemeindevertreter als Makler für private Dritte tätig gewesen sein sollte, um einerseits deren Grundstücke zu veräußern oder andererseits für Dritte von Dritten – und nicht von der Gemeinde – Gewerbegrundstücke zu erwerben, sind diese Vorgänge in der Gemeindevertretung mangels Erfordernis nicht behandelt worden.

Die zu den Fragen 1) und 2) getätigten Ausführungen beziehen sich auch auf ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 Abs. 2 BbgKVerf, da diesseits keine Erkenntnisse über die in dieser Vorschrift aufgeführten Personen bzw. Gruppen vorliegen, welche einen Gemeindevertreter betreffen könnten.

Abschließend kann mitgeteilt werden, dass Personen, die sich für den Erwerb von gemeindeeigenen Grundstücken, mithin auch für Gewerbegrundstücke, interessieren, von der Liegenschaftsabteilung entsprechende Informationen erhalten können, sofern die Informationen von den Betreffenden nicht schon aus anderen öffentlich zugänglichen Publikationen o. ä. eingeholt wurden. Wie zum Beispiel von der Homepage der KAG.

Mit freundlichem Gruß

Wilhelm Garn  
Bürgermeister

Anlage

Ihre Anfrage vom 12.11.2014